

Richtlinienänderungsantrag Bundesjugendrat

Die Bundesjugendversammlung möge beschließen, dass die Richtlinie der BUNDjugend wie folgt geändert wird.

Nr. 6. wird ergänzt um:

„6.9. Kann die Bundesjugendversammlung den Haushaltsplan nicht vor dem entsprechenden Haushaltsjahr genehmigen, kann der Bundesvorstand einen vorläufigen Haushaltsplan beschließen. Bei der Erstellung soll der Bundesjugendrat möglichst weit eingebunden werden und mitgestalten können. Der Haushaltsplan muss vom Bundesjugendrat, sofern dieser handlungsfähig ist, und nachträglich auf der folgenden Bundesjugendversammlung genehmigt werden.“

Nr. 7. wird ergänzt um:

„7.4 Der Bundesjugendrat kann durch einen einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Bundesvorstandes bei erheblicher Missachtung der Verantwortung für den Verband aus dem Vorstand entfernen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der betroffenen Person muss angemessen die Möglichkeit zur Aussprache gegeben werden. Auf Grundlage des Beschlusses ruht die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Der Beschluss muss durch die nächste Bundesjugendversammlung bestätigt werden.“

BEGRÜNDUNG

Zur Regelung zum Haushalt:

Aktuell hat jeder Haushaltsplan ein Legitimationsdefizit: Nur die BJV kann über unseren Haushalt abstimmen, jedoch tagt sie erst Mitte des Jahres, wo die erste Hälfte vom Haushaltsjahr schon vorbei ist. Das heißt, dass wir einige Monate schon mit einem Haushalt arbeiten und Geld ausgeben, ohne dass dieser Plan vom zuständigen Organ genehmigt wurde. Deshalb soll dem Bundesvorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, einen vorläufigen

Haushaltsplan zu beschließen, der jedoch weiterhin auf der nächsten BJV beschlossen werden muss. Die fehlende Legitimation für den vorläufigen Plan soll durch den BuJuRat kommen. Dieser soll bei der Erstellung des Plans einbezogen werden. Wie der BuJuRat eingebunden werden soll, wird bewusst offengelassen. Am besten wäre ein Beschluss des BuJuRats, der eine Voraussetzung für den Haushaltsplan ist. Jedoch wäre dies als feste Regel eine zu große Einschränkung, da im BuJuRat auch häufig Kapazitäten fehlen, und nicht sichergestellt ist, dass

für eine fundierte Entscheidung des BuJuRats möglich ist. Deshalb sollte es auch keine musssondern eine Soll-Regelung geben.

Zur Regelung der Abwahl:

Was auch in unserer Richtlinie aktuell noch fehlt, ist eine Regelung zur Entlassung eines Mitglieds aus dem Bundesvorstand. Es könnte zu einer Situation kommen, wo eine Person aus dem Bundesvorstand entlassen werden sollte. Dies wird insbesondere relevant, wenn es einen nicht lösbaren Streit im Bundesvorstand gibt und die entsprechende Person von dem Amt nicht zurücktreten möchte und dadurch der BuVo nicht mehr arbeitsfähig ist. Bevor es zu einer solchen Situation kommt, sollte vorher über eine Regelung für diesen Fall diskutiert werden und

diese Lücke geschlossen werden. Schwierig ist dabei zunächst, wer darüber entscheiden kann. Eigentlich gibt die BJV das Mandat und grundsätzlich kann nur sie ihr Mandat wieder entziehen. Dies kann jedoch deshalb schwierig sein, wenn sich die BJV nur einmal im Jahr trifft und der nächste Termin noch entfernt liegt. Deshalb sollte die Möglichkeit einer Abwahl einem anderen Organ auch gegeben werden. Der Bundesvorstand selbst ist jedoch in einer solchen Situation befangen. Der BuJuRat bietet sich jedoch gut an, da dieser sich regelmäßig trifft, in seiner Konstellation der BJV auch nahekommt (nur dass eine statt 5 Personen pro LV in diesem vertreten sind) und auch schon heute über die Zusammensetzung des BuVos bestimmen kann, indem er Beauftragte wählen kann.

Da eine Abwahl eines BuVo Mitglieds eine sehr krasse Maßnahme ist, sollte die Regelung eine hohe Hürde daran stellen. Es sollte wirklich nur eine letzte Möglichkeit sein, wenn eine Mediation nichts mehr bringt und die Arbeitsfähigkeit des BuVo gefährdet ist. Es braucht also einerseits eine erhebliche Überschreitung/Verletzung des Mandats durch die betroffene Person, die derart offensichtlich ist, dass der BuJuRat sogar einen einstimmigen Beschluss dazu treffen kann.